

An  
alle Interessierten

**Studierendenparlament der  
RWTH Aachen**  
Students' Parliament

**Julius Kröger**  
Präsident des 71. Studierenden-  
parlaments

Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

+49 241 80-93778

jkroeger@  
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: jkr  
**10.10.2023**

## Beschluss des 71. Studierendenparlaments

### Amtszeiten AStA

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 1. Sitzung des 71. Studierendenparlaments am 2023-07-13 folgender Beschluss gefasst wurde<sup>1</sup>:

Der Antrag „SP70-A086 - Amtszeiten AStA“ wird mit **(36/0/2)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

Ersetze § 21 der Satzung durch: § 21 – Amtszeit

- 1) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA beginnt am sechsten Werktag um 12:00 Uhr mittags nach dem Tag des Beginns der Sitzung des Studierendenparlaments, auf der die Wahlen durchgeführt wurden. Die Amtszeit der Projektleiterinnen und Projektleiter beginnt mit der Ein- stellung
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder endet
  - 1. mit Amtsbeginn einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers,
  - 2. mit Amtsbeginn der oder des neuen Vorsitzenden,
  - 3. durch Rücktritt,
  - 4. durch Auflösung des Geschäftsbereiches aufgrund einer Än- derung der Geschäftsordnung des AStA,
  - 5. durch Exmatrikulation,
  - 6. durch Tod.

Das Studierendenparlament hat die Neuwahl von Mitgliedern des AStA in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. In den Fällen 2. und 3. sind die Mitglieder des AStA verpflichtet, die Geschäf- te bis zum Beginn der Amtszeit einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfol- gers weiter zu führen (kommis- sarische Amtsfüh- rung).

<sup>1</sup>Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

UST-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

Steuernummer  
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
Sparkasse Aachen  
Konto 16 00 11 33  
BLZ 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33  
1/2

- (3) Die Amtszeit der Projektleiterinnen und Projektleiter endet
  - 1. durch Entlassung,
  - 2. durch Rücktritt,
  - 3. durch Ende der Amtszeit des Mitglieds des AStA, dem sie bzw. er nach § 19 Absatz 4 zugeordnet ist,
  - 4. durch Exmatrikulation
  - 5. durch Tod.

In den Fällen der kommissarischen Amtsführung nach Abs. 2 S. 3 des Mitglieds des AStA, dem die Projektleiterin bzw. der Projektleiter nach § 19 Abs. 4 zugeordnet ist, endet die Amtszeit der Projektleiterinnen und Projektleiter abweichend von Ziffer 3 erst mit dem Ende der kommissarischen Amtsführung des Mitglieds des AStA.

Der Beschluss wird unmittelbar nach Veröffentlichung gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß §75 Abs. 4 UG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Julius Kröger

Präsident des 71. Studierendenparlaments